

25 / 10

11.06.2010

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Hochschulordnung der FHTW Berlin (HO)
vom 3. Dezember 2007**

449

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Zweite Ordnung zur Änderung der Hochschulordnung der FHTW Berlin (HO) vom 03.12.2007

Auf Grund von § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) hat der Akademische Senat gemäß § 10 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz) in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2009 (GVBl. S. 70) i.V.m. dem Berliner Hochschulzulassungsgesetz (BerlHZG) in der Fassung vom 18.06.2005 (GVBl. S.393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.2008 (GVBl. S. 310), i.V.m § 8 Abs. 1 und 4 Hochschulzulassungsverordnung (HochschulzulassungsVO) in der Fassung vom 19.02.2005 (GVBl. S.393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2007 (GVBl. S. 198), am 26.04.2010 die folgende Ordnung zur Änderung der Hochschulordnung vom 03.12.2007 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 08/08), zuletzt geändert durch Ordnung vom 03.12.2007 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 41/08), erlassen*:

Artikel 1

Nr. 1

Umbenennung der Hochschule

In der Hochschulordnung wird die Bezeichnung der Hochschule als „Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin“ oder „FHTW Berlin“ durchgängig ersetzt durch die Bezeichnung „Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin“ oder „HTW Berlin“.

Nr. 2

§ 6 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „für Bachelorstudiengänge“ gestrichen. Satz 2 wird gestrichen.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:
- „(5) ¹Ein Bewerber oder eine Bewerberin für einen Masterstudiengang, der oder die bis zum Bewerbungsschluss am 15. Januar oder 15. Juli kein Zeugnis des ersten akademischen Abschlusses vorlegen kann, aber bereits zu Abschlussprüfung oder Abschlussarbeit zugelassen ist, kann sich mit einem Leistungsnachweis über alle bisher erbrachten Studienleistungen bewerben. ²Der Leistungsnachweis muss die bis dahin erreichte Durchschnittsnote und die Summe der erbrachten Leistungspunkte enthalten. ³Nachzuweisen ist ferner, dass der Bewerber oder die Bewerberin sich im letzten Semester des Studiengangs, der zum ersten akademischen Abschluss führt, befindet, dass er oder sie zu Abschlussprüfung oder Abschlussarbeit zugelassen ist und dass der erfolgreiche Abschluss der noch offenen Prüfungsleistungen im laufenden Semester zu erwarten ist. ⁴Bewerber oder Bewerberinnen, die die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 erfüllen, werden mit der Auflage zugelassen, das noch fehlende Zeugnis im ersten Fachsemester des Masterstudiengangs, und zwar spätestens am 15. Juni (Sommersemester) oder 15. Dezember (Wintersemester), vorzulegen. ⁵Liegt das Zeugnis bei der Immatrikulation noch nicht vor, erfolgt die Immatrikulation unter dem Vorbehalt des Widerrufs. ⁶Die Sätze 1 bis 5 finden auf Bewerber und Bewerberinnen, die keine Bildungsinländer oder Angehörige von EU-Staaten sind, keine Anwendung. ⁷In den Zugangs- und Zulassungsordnungen für internationale Masterstudiengänge kann die Anwendung der Sätze 1 bis 5 ausgeschlossen werden.“
- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden zu Absätzen 6 bis 8.

* Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 03.06.2010

Nr. 3**§ 12 Beurlaubung**

In Absatz 4 wird folgender Satz 3 neu angefügt: „Beurlaubungen nach Absatz 2 Buchst. b) in Anlehnung an das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz können für maximal sechs Semester ausgesprochen werden.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.